

## **Bekanntmachung**

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Thüle**

Die Firma Energiekontor Windfarm ZWP THÜ GmbH & Co. KG, Amtsdamm 26, 27628 Hagen, beantragt gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in den jeweils gültigen Fassungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 266,50 m je Anlage auf folgenden Grundstücken:

Windenergieanlage (WEA)	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 3	Friesoythe	32	64
WEA 5	Friesoythe	37	7/7
WEA 6	Friesoythe	32	68/6

Es liegt ein weiteres Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vor, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet, sodass das Vorhaben unter die lfd. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt. Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde die UVP-Pflicht festgestellt, weshalb das Genehmigungsverfahren unter Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1 der 4. BImSchV). Der Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg ist die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Anlagen sollen lt. Antrag nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichtet und voraussichtlich im ersten Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV liegen der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die Unterlagen mit den Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie sonstige der Behörde bis zur Bekanntmachung vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen einschließlich des UVP-Berichtes

**vom 03.12.2024 bis 02.01.2025**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können jeweils während der Dienststunden bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019,  
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg  
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Terminvereinbarung unter Tel.: 04471-15-781 o. -353

Rathaus der Stadt Friesoythe, Zimmer 330,  
Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe  
montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Terminvereinbarung unter Tel.: 04491 9293-330

Grundsätzlich wird empfohlen, zur Einsichtnahme in die Planunterlagen beim Landkreis Cloppenburg oder der Stadt Friesoythe einen Termin abzusprechen.

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden weitere behördliche Unterlagen (Stellungnahmen) im Zeitpunkt der Bekanntmachung öffentlich ausgelegt.

Des Weiteren können die Bekanntmachung und die Unterlagen im v.g. Zeitraum im zentralen UVP-Portal Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> unter der Bezeichnung „Windpark Thüle (1)“ eingesehen werden.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gegen das Vorhaben können Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

**vom 03.01.2025 bis 03.02.2025**

schriftlich beim Landkreis Cloppenburg oder elektronisch an [bauamt@lkclp.de](mailto:bauamt@lkclp.de) unter Nennung des Vorhabens erhoben werden. Die Einwendungen sind mit Namen sowie Anschrift der Einwender zu versehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich und werden insoweit nicht erneut ausgelegt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf einen Erörterungstermin soll bei der Errichtung von Windenergieanlagen an Land verzichtet werden (§ 16 Abs. 1 S. 3 BImSchV).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden bekannt gegeben. Einwendungen werden auf Verlangen anonym behandelt, es sei denn, Name und Anschrift sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich.

Die Entscheidung über den Antrag nach BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht (§ 21a 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Cloppenburg, den 25.11.2024

Im Auftrage  
Behre